

Sonderregelungen & Mehrarbeit

Jahreszahlung im Tarifkreis

Nur gültig für Tarifmitarbeiter mit Anspruch auf Jahreszahlung.
Eine zum Zeitpunkt der ERA-Einführung bestehende höhere
Beteiligungsstufe bleibt im Zusammenhang mit der ERA Einführung
erhalten. Führt die Eingruppierung in ERA zu einer
höheren Beteiligungsstufe, so wird diese seit GJ 2007/ 2008 für
die Ermittlung der Jahreszahlung zugrunde gelegt.
Die Erfolgsbeteiligung errechnet sich aus der Multiplikation des
Grundbetrages mit dem Unternehmensfaktor.(GJ 2011 : 17)

Entgelt- gruppe	Beteiligungs- stufe	Grundbetrag	Beispiel an GJ 2011
1 – 4C	I	30	17*30 = 510
5	II	40	17*40 = 680
6 – 10	III	50	17*50 = 850
11, 12	IV	60	17*60 = 1020

Jubiläumsgelder

Seit dem GJ 2009/ 10 kommt das „CHR- Rundschreiben Nr. 004/09“ zum Tragen.
Zum Jubiläum erhält der Jubilar Jubiläumsaktien statt Jubiläumsgeld
Nähere Informationen finden Sie im Intranet.

https://intranet.gss.siemens.com/web/hrde/de/main/entgelt/Seiten/thema_jubil-um.aspx
https://workspace.automation.siemens.com/content/00002098/BR_NBGM_ONLINE/Rundschreiben/CPRS000409.pdf

Besonderer Schutz für Ältere

Das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet und dem
Betrieb oder Unternehmen mindestens 10 Jahre angehört haben **oder** das 50. Lebensjahr
vollendet und dem Betrieb oder Unternehmen
mindestens 15 Jahre angehört haben,
kann nur noch aus wichtigem Grund gekündigt werden.

BSAV

Das BSAV Prinzip: Kapitalbeitrag und Verzinsung.
BSAV steht für „Beitragsorientierte Siemens Altersversorgung“.
Neu, BSAV-Beiträge werden über das 60. Lebensjahr hinaus bis zum Ausscheiden aus
dem Unternehmen gewährt.

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter:

<https://intranet.w1.siemens.com/cms/chrgp/en/ec/pg/bsav/Seiten/Default.aspx>

Mehrarbeit

Zuschlagspflichtige Mehrarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit,

- bei Vollzeitbeschäftigten die festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit übersteigt
- bei Teilzeitbeschäftigten die festgelegte regelmäßige wöchentliche und auch die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit

übersteigt.

Als Mehrarbeit gilt auch die über 10 Stunden täglich hinaus geleistete Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeit ist jede an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0.00 und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Abweichungen sind nach Absprache mit dem Betriebsrat möglich.

Nachtarbeit

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit

Art der Mehrarbeit	Zuschlag
1. bis 6. Mehrarbeitsstunde je Woche	25 %
Ab der 7. Mehrarbeitsstunde je Woche	50 %
Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie, am 24. und 31. Dez. ab 12 Uhr	50 %
Feiertagsarbeit sowie, am 24. und 31. Dez. ab 18 Uhr	100 %
Feiertagsarbeit sowie, am 24. und 31. Dez. über 10 Std	125%
Arbeit am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai	150%
Arbeit am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Mai über 10 Std	175 %
Nachtarbeitszuschlag	25%
Nachtarbeit zugleich Mehrarbeit (nach 20 Uhr)	60%

Hinweise

Anspruch auf Vergütung von Mehrarbeit besteht nur dann, wenn diese ausdrücklich angeordnet oder vom Arbeitgeber gebilligt wurde.

Mitarbeiter steht auch für Mitarbeiterinnen!

Ihre Ansprechpartner bei **KiM**

Wolfgang Stellmach	Tel.: 48558
Eduard de Graaff	Tel.: 31094
Axel Pfau	Tel.: 31061
Eva Gröner	Tel.: 47461
Herman Böding	Tel.: 52688
Brigitte Oberbauer	Tel.: 83508

KiM-Kollegen im Mittelpunkt - mehr Menschlichkeit am Arbeitsplatz